

# RS Vwgh 1987/2/23 85/15/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1987

## Index

Verkehrssteuern

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §200 Abs1

BAO §200 Abs2

BAO §50 Abs1

## Rechtssatz

Nach den § 50 ff BAO haben die Abgabenbehörden ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen, und zwar in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen. Daraus folgt, daß dann, wenn nach dem Ergehen eines vorläufigen Abgabefestsetzungsbescheides eine andere Behörde als jene, die den Bescheid erlassen hat, zuständig geworden ist, von der nunmehr zuständigen Behörde der entgeltliche Bescheid erlassen werden muß.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985150131.X02

## Im RIS seit

01.08.2022

## Zuletzt aktualisiert am

01.08.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)